

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

Partner dieser Vereinbarung sind

die Stadt Ulm

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch, dieser vertreten durch die Abteilung Bildung und Sport

und

die Familien-Bildungsstätte Ulm e.V., nachstehend fbs genannt,
vertreten durch die Leiterin, Frau Andrea Bartels

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

Die Stadt Ulm fördert die nachstehend aufgeführten Aufgaben und Ziele der fbs nach den unter Ziffer 3 genannten Budgetregeln.

2.1 Auftrag der fbs

Gegenstand der fbs ist insbesondere die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Kursen für jedermann. Sie ist überkonfessionell und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Träger der fbs sind die Stadt Ulm, die evangelische und katholische Kirchengemeinde Ulm und der Alb-Donau-Kreis.

2.2 Aufgaben und Ziele der fbs

Die Arbeit der fbs ist an der allseitigen Förderung der Familie als elementarer Form menschlichen Zusammenlebens ausgerichtet.

Neben der Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Kursen hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben und Ziele, die verfolgt werden:

- Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit der Eltern fördern
- Selbsthilfekräfte der Familie stärken
- Medienkompetenz vermitteln
- Persönlichkeitsentfaltung, Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit fördern
- Verantwortungsbewusstsein und Urteilsfähigkeit entwickeln
- Krisen und Störungen vorbeugen
- Sach- und Handlungskompetenz vermitteln
- Zur Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen motivieren

3. Budgetregeln

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt der fbs für die Jahre 2020 bis 2022 - unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Stadt Ulm - einen Zuschuss von jährlich

195.300 Euro

zur Verfügung. Der Zuschuss wird im Rahmen einer institutionellen Förderung als Festbetrag bewilligt. Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen.

Ein darüber hinaus gehender investiver Zuschuss wird nicht gewährt.

Im Zuschuss enthalten sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Ausstattungsgegenstände usw.

Bauunterhalt und Schönheitsreparaturen sind im Mietvertrag geregelt.

Bei erheblichen Veränderungen im Aufgabenbereich der fbs müssen auch die Budgetregeln sowie die Budgethöhe entsprechend der neuen Situation neu verhandelt und angepasst werden. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen in städtischer Trägerschaft durch die fbs für Lehr- und Unterrichtszwecke wird ein vermindertes Entgelt je angefangener Unterrichtsstunde in Rechnung gestellt. Der Differenzbetrag wird innerstädtisch intern verrechnet.

3.2 Haushaltsführung und Controlling

Die fbs verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.3 Wirtschaftsplan/Kennzahlen

Die fbs erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan), der der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, jeweils bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzulegen ist.

Dies gilt auch für die jeweiligen Veranstaltungs- und Kursprogramme, die an den Aufgaben und Zielen ausgerichtet sind sowie für die Planung der nachfolgend festgelegten Kennzahlen, die die Zieldimensionen Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit betreffen.

Zieldimension Auftragserfüllung:

- Anzahl Unterrichtsstunden
- Anzahl Teilnehmer/innen
- Durchschnittliche Teilnehmerzahl je Veranstaltung/Kurs

Zieldimension Wirtschaftlichkeit:

- Kostendeckungsgrad in % (Gesamteinnahmen ohne städt. Zuschuss an Gesamtausgaben)
- Datum der letzten Gebührenerhöhung
- Städtischer Zuschuss je Unterrichtsstunde

Die fbs ist bereit, den Bereich Kennzahlen bei Bedarf jährlich in Abstimmung mit der Stadt Ulm weiterzuentwickeln und anzupassen.

3.4 Buchführung/Verwendungsnachweis

Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung und Tätigkeitsbericht sowie die Erreichung der geplanten Kennzahlen ist der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 31.08. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder Kassenprüfers nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich das Recht einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Sie ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen einzusehen. Bei Bedarf ist ergänzende Auskunft zu erteilen.

Der Jahresabschluss, der Wirtschaftsplan sowie die Kennzahlen werden jährlich dem zuständigen städtischen Fachbereichsausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in Abschlagszahlungen jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres ausbezahlt. Die Stadt Ulm ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, sofern die fbs mit ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung - insbesondere aus Ziffer 3.4 - länger als 6 Wochen im Verzug ist.

4. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2022 unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Stadt Ulm. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Der Vertrag kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.

Die Stadt behält sich vor aus wichtigem Grund - insbesondere wenn über das Vermögen der fbs das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird - den Vertrag fristlos zu kündigen.

5. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der fbs und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Datum, Stadt Ulm

Datum, Familien-Bildungsstätte Ulm e.V.